

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

25.02.2005

Geschäftszahl

2003/09/0176

Rechtssatz

Der Beschwerdeführer wurde der Begehung von elf Verwaltungsübertretungen gemäß § 28 Abs. 1 Z 1 lit. a iVm § 3 Abs. 1 AuslBG dahingehend für schuldig befunden, er habe elf Ausländer ohne arbeitsmarktbefähigende Genehmigung als Hilfskräfte (für Salatschneiden) beschäftigt. Die Anwendung des § 21 Abs. 1 VStG kam deshalb nicht in Betracht, weil das Verschulden des Beschwerdeführers - sein Verhalten ist zumindest als grob fahrlässig anzusehen - nicht geringfügig ist, und auch die Folgen der Übertretungen - es wurde eine nicht unerhebliche Anzahl an ausländischen Arbeitskräften unerlaubt und zudem zu rechtswidrigen Lohnbedingungen verwendet (den Ausländern wurde ein Stundenlohn von "3,-- EUR" in Aussicht gestellt) - nicht als unbedeutend zu beurteilen sind.